

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Referat L2 Ackerbau, Grünland
E-Mail:
dauergruenland@lelf.brandenburg.de

Die Bestimmungen zum Erhalt von Dauergrünland sind wesentlicher Bestandteil der Vorschriften zur Konditionalität. Dieses Infoblatt gibt Hinweise und Erläuterungen zu den Regelungen für Dauergrünland und zur Umsetzung der Genehmigungsverfahren zur Umwandlung bzw. zum Umpflügen von Dauergrünland sowie zur aktiven Narbenerneuerung von Dauergrünland in der Kulisse „Feuchtgebiete und Moore“ (GLÖZ 2) im Land Brandenburg.

1. Zuständigkeiten

Die Erhaltung des Dauergrünlands (DGL) wird auf regionaler Ebene sichergestellt. Die Länder Brandenburg und Berlin bilden eine Region.

Gemäß der GAP-Zuständigkeits-Verordnung ist für die Region Brandenburg und Berlin geregelt, dass ab dem 04. August 2023 die Zuständigkeit für die Durchführung der Einhaltung der Vorschriften zur Konditionalität beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) liegt.

Dies schließt

- a. das Prüf- und Genehmigungsverfahren zur Umwandlung und zum Pflügen von Dauergrünland,
 - b. das Rückumwandlungsverfahren unzulässig umgewandelter Dauergrünlandflächen sowie
 - c. das Prüf- und Genehmigungsverfahren zur aktiven Narbenerneuerung von Dauergrünland in der Kulisse „Feuchtgebiete und Moore“ (GLÖZ 2)
- ein.

2. Prüf- und Genehmigungsverfahren

2.1. Allgemeine Grundsätze

Die Genehmigungspflicht umfasst alle landwirtschaftlichen Betriebe, die im aktuellen Jahr für die umzuwandelnde Fläche Direktzahlungen entsprechend gestelltem Agrarförderantrag erhalten und den Verpflichtungen zur Konditionalität unterliegen. Seit 01. Januar 2026 gelten diesbezügliche **Erleichterungen für Betriebe des ökologischen Landbaus** hinsichtlich der Regelungen zur Erhaltung des Dauergrünlandes (GLÖZ1), wie unter **2.9.2.** dargestellt.

Als Dauergrünland gelten Flächen, auch wenn sie nicht für die Erzeugung genutzt werden, die mindestens fünf Jahre lang nicht umgepflügt worden sind, sofern die Flächen durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen (GoG) genutzt werden und seit

mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs sind. Diese Bestimmungen sind hier maßgeblich.

Eine Umwandlung oder das Umpflügen (Grünlanderneuerung) von Dauergrünland ist grundsätzlich nur mit Genehmigung zulässig.

Die zum 01. Januar 2026 beschlossenen Regelungen - wie unter **2.9. Rückwirkende Anpassungen der GAP** dargestellt – sind dabei zu berücksichtigen.

Unter dem Begriff „Pflügen“ im Sinne dieser Regelung ist das Umpflügen oder jegliche Bodenbearbeitung zu verstehen, die die Grünlanddecke zerstört oder verändert, d.h. beim Einsatz von Pflug, Grubber und Scheibenegge. Leichte Bodenbearbeitungsmaßnahmen, wie Walzen, Schleppen und Striegeln zählen nicht darunter.

Die aktive Erneuerung einer Dauergrünlandnarbe innerhalb der Kulisse „Feuchtgebiete und Moore“ (GLÖZ 2-Kulisse) ist mit Genehmigung zulässig, wenn

1. die Dauergrünlandnarbe geschädigt oder die Erneuerung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gerechtfertigt ist,
2. die Erneuerung durch eine nichtwendende, den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entsprechende Bodenbearbeitung erfolgen wird,
3. die Einsaat von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis zeitnah nach der Bodenbearbeitung erfolgen wird,
4. die Erneuerung den Belangen des Natur- und Klimaschutzes nicht widerspricht und
5. andere Rechtsvorschriften der Erneuerung nicht entgegenstehen.

Erfolgt die aktive Erneuerung einer Dauergrünlandnarbe nicht in Übereinstimmung mit Nummer 2 und 3, so ist die Genehmigung auch mit Wirkung für die Vergangenheit zu widerrufen.

Bei der Umsetzung gemäß Punkt Nr. 2 sollte hinsichtlich einer nichtwendenden Bodenbearbeitung im Rahmen der guten fachlichen Praxis in der GLÖZ 2–Kulisse der Einsatz von nichtwendenden Systemen ohne Tiefenlockerung bzw. ohne die eigentliche Grundbodenbearbeitung bei einer Begrenzung der Arbeitstiefe auf 10 bis 15 cm* oder Direktsaat berücksichtigt werden.

Aus förderrechtlicher Sicht werden folgende Grünlandtypen unterschieden:

- vor dem 01. Januar 2015 entstandenes Dauergrünland (altDGL), weiter bei Kapitel 2.3
- ab dem 01. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2020 entstandenes Dauergrünland (n15DGL), weiter bei Kapitel 2.4 oder
- ab dem 01.01.2021 entstandenes Dauergrünland (n21DGL), weiter bei Kapitel 2.5

Die Umwandlung und das Umpflügen von Dauergrünland sind in folgenden Fällen grundsätzlich verboten:

- es handelt sich um umweltsensibles Dauergrünland (GLÖZ 9),

- es handelt sich um einen FFH-Lebensraumtyp,
- die Dauergrünlandfläche liegt in der Kulisse „Feuchtgebiete und Moore“ (GLÖZ 2-Kulisse),
- es liegt eine Beantragung der Öko-Regelung 4¹ – Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebes – vor,
- es handelt sich um eine Ersatzfläche (ersDGL) oder eine rückumgewandelte Fläche (rügDGL) in einem Verpflichtungsjahr von 1 bis 5 (NC 444).

Das Überführen von Dauergrünland in eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung im Rahmen der Konditionalität ist seit dem 01.01.2025 genehmigungsfrei.

Dauergrünland, das ab dem 1. Januar 2021 neu entstanden ist (n21DGL), darf vorbehaltlich anderer rechtlicher Regelungen ohne Genehmigung umgewandelt werden. Diese Umwandlung ist der zuständigen Behörde (Bewilligungsbehörde des jeweiligen Landkreises) durch die antragstellende Person mit dem nächsten Sammelantrag anzuzeigen.

Hat ein Begünstigter (Empfänger von EU-Agrarzahlungen) Dauergrünland ohne Genehmigung umgewandelt, obwohl die Voraussetzungen einer Genehmigung zum Zeitpunkt der Umwandlung vorlagen, kann auf Antrag des Begünstigten die Umwandlung nach Prüfung nachträglich genehmigt werden. Eine Sanktionierung erfolgt jedoch in jedem Fall.

Die Umwandlung von insgesamt bis zu 500 Quadratmetern Dauergrünland in einer Region je Begünstigten und Jahr bedarf nicht der Genehmigung, es sei denn, es handelt sich um umweltsensibles DGL oder um DGL in der GLÖZ 2-Kulisse.

Eine Genehmigung ohne Pflicht zur Neuanlage von Dauergrünland kann erteilt werden, wenn das Dauergrünland im Rahmen von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen der zweiten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) entstanden ist. Davon ausgenommen sind Dauergrünlandflächen, die im Rahmen einer Förderung der 2. Säule zur dauerhaften Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland angelegt wurden. Diese dürfen nicht umgewandelt werden (ab 2015 bis 2023: Förderprogramm 840, Bindung 841b und Hauptbodennutzung GL-MO; ab 2023: Förderprogramm 3240, Bindungen 2141 / 3141 und 2142 / 3142 und Förderprogramm 3210, Bindungen 2216 / 3216).

2.2. Antragstellung

Die Formulare zur Umwandlung bzw. zur Erneuerung von Dauergrünland, sowie zur aktiven Narbenerneuerung werden auf der Internetseite des LELF unter <https://www.isip.de/brandenburg/umweltanforderungen/dauergruenland> bereitgestellt.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- FLIK, Schlagnummer, Lage und Größe der Dauergrünlandfläche, die umgebrochen oder umgewandelt werden soll (Umwandlungsfläche),
- dokumentierende Fotos jeder zur Umwandlung bzw. zum Umpflügen vorgesehenen Fläche (in Papierform) entsprechend den angegebenen Anforderungen im Antragsformular,
- Ausdruck der jeweiligen aktuellen Schlagkarte aus dem Agrarförderantrag für die Fläche,
- beabsichtigte Nutzung, in die umgewandelt werden soll:

¹ Falls dies zutrifft, kann eine Genehmigung zur Umwandlung der Dauergrünlandfläche nur mit der Auflage erteilt werden, dass die Umwandlung erst nach Ablauf des Antragsjahres (nach dem 31.12.) erfolgen darf, in dem der Antrag auf Öko-Regelung 4 gestellt wurde.

²2026 KTBL-Fachartikel „Bodenbearbeitung und Bestellung“,

https://www.ktbl.de/fileadmin/user_upload/Artikel/Pflanzenbau/Bodenbearbeitung/Bodenbearbeitungssysteme_DE.pdf

- andere landwirtschaftliche Nutzung (AL/DK) oder
- Grünlanderneuerung,
- Aktive Narbenerneuerung (GLÖZ 2)
- Eigentümer der Umwandlungsfläche, soweit vom Antragsteller abweichend,
- sofern Voraussetzung für die Genehmigung: Lage und Größe der Ersatzfläche,
- sofern die Ersatzfläche nicht zu dem Betrieb des Antragstellers gehört, der Begünstigte, zu dessen Betrieb die Fläche gehört,
- sofern keine Ersatzfläche angelegt werden soll, die Gründe hierfür,
- eine Erklärung, dass die antragstellende Person keiner Verpflichtung gegenüber einer öffentlichen Stelle unterliegt, die einer Umwandlung entgegensteht.

Dem Antrag sind außerdem folgende Unterlagen beizufügen:

- bei der Umwandlungs- und Erneuerungsfläche:
 - sofern der Antragsteller nicht der Eigentümer ist, die schriftliche Zustimmung des Eigentümers zur Umwandlung der Dauergrünlandfläche in eine andere Nutzung;
- bei einer Ersatzfläche:
 - sofern der Antragsteller nicht der Bewirtschafter ist, die schriftliche Bereitschaftserklärung des Bewirtschafters zur Umwandlung der Ersatzfläche in Dauergrünland,
 - sofern der Antragsteller bzw. der Bewirtschafter nicht Eigentümer ist, die schriftliche Zustimmung des Eigentümers zur Umwandlung der Ersatzfläche in Dauergrünland einschließlich der schriftlichen Verpflichtung des Eigentümers jeden nachfolgenden Eigentümer oder Besitzer während der Laufzeit der Verpflichtung zu informieren, dass und seit wann die Ersatzfläche den Verpflichtungen unterliegt.

Bitte drucken Sie dieses Formular aus, wählen Sie den zutreffenden Sachverhalt und senden es ausgefüllt im Original an folgende Adresse:

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Referat L2 – Ackerbau und Grünland
Gutshof 7
14641 Paulinenaue

Das LELF nimmt die Anträge entgegen, registriert und prüft diese und bezieht, soweit erforderlich, die für Umwelt – oder Naturschutz zuständigen Behörden in das Verfahren mit ein.

2.3. Altes Dauergrünland (altDGL)

Eine Genehmigung wird nur erteilt, wenn an anderer Stelle in derselben Region eine andere Fläche mit der entsprechenden Hektarzahl neu als Dauergrünland angelegt wird (Ersatzfläche) und andere rechtliche Regelungen wie z. B. des Naturschutzes einer Genehmigung nicht entgegenstehen.

Die Zustimmung des Eigentümers zur Umwandlung dieser Fläche in Dauergrünland muss, soweit sich die Fläche nicht im Eigentum des Antragstellers befindet, vorliegen.

Auch die schriftliche Bereitschaftserklärung des Begünstigten, zu dessen Betrieb die Fläche gehört, ist zur Umwandlung dieser Fläche in Dauergrünland notwendig, soweit die Ersatzfläche nicht zu dem Betrieb des Antragstellers gehört.

Während des Verpflichtungszeitraums von fünf Jahren muss der Antragsteller jeden nachfolgenden Eigentümer und den nachfolgenden Besitzer darüber unterrichten, dass die Ersatzfläche einer Verpflichtung zur Nutzung als Dauergrünland unterliegt.

Falls die Ersatzfläche durch einen anderen Betrieb bereitgestellt wird, muss dieser im aktuellen Jahr für die umzuwandelnde Fläche Direktzahlungen entsprechend gestelltem Agrarförderantrag erhalten, den Verpflichtungen zur Konditionalität unterliegen, kein Betrieb des ökologischen Landbaus oder Kleinerzeuger sein.

Eine Ersatzfläche ist mindestens fünf aufeinanderfolgende Jahre für den Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen (GoG) zu nutzen und mit dem Nutzcode 444 im Agrarförderantrag zu codieren. Bei der Berechnung der Verpflichtungsjahre einer Ersatzfläche sind Jahre, in dem die Fläche bereits für den Anbau von GoG genutzt und nicht gepflügt wurde, anzurechnen.

Eine Ersatzdauergrünlandfläche übernimmt nach Ablauf der 5 Jahre den Status der vorherigen Umwandlungsfläche (altDGL).

2.4. Ab dem 01. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2020 entstandenes Dauergrünland (n15DGL)

Eine Genehmigung ohne Verpflichtung zur Neuanlage von Dauergrünland wird im Regelfall erteilt, wenn das Dauergrünland erst ab dem Jahr 2015 neu entstanden ist, vorausgesetzt andere rechtliche Regelungen wie z. B. des Naturschutzes stehen einer Genehmigung nicht entgegen.

Eine besondere Regelung gilt, wenn das Dauergrünland zwar erst ab dem Jahr 2015 entstanden ist, aber als Ersatz-Dauergrünlandfläche nach Cross Compliance oder aufgrund von Greening-Verpflichtungen angelegt worden ist. Erst nach 5 Jahren kann eine Genehmigung zur Umwandlung dieses Dauergrünlandes erteilt werden und nur, wenn an anderer Stelle in derselben Region eine andere Fläche mit der entsprechenden Hektarzahl neu als Dauergrünland angelegt wird. Diese neue Fläche übernimmt den Grünland-Status der Umbruchsfläche, für die sie als Ersatz angelegt worden ist.

2.5. Ab dem 01.01.2021 entstandenes Dauergrünland (n21DGL)

Die Umwandlung bzw. das Umpflügen von ab dem 01. Januar 2021 entstandenem Dauergrünland ist nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens für Dauergrünland. Die Umwandlung ist der zuständigen Bewilligungsbehörde mit dem nächsten Sammelantrag anzuzeigen.

Es wird empfohlen sich mit den zuständigen fachrechtlichen Behörden (untere Naturschutzbehörde, untere Wasserbehörde) vor einer Umwandlung von solchem Dauergrünland abzustimmen. Dies soll verhindern, dass andere fachrechtliche Regelungen, die dem Umbruchvorhaben entgegenstehen, unbeachtet bleiben und zu Verstößen gegen Naturschutz- oder Umweltrecht führen.

2.6. Ablehnungsgründe aus anderen Rechtsgebieten

Eine Genehmigung zur Umwandlung oder zum Umpflügen von Dauergrünland wird abgelehnt, wenn

- andere Rechtsvorschriften einer Umwandlung entgegenstehen,
- im Fall der Durchführung eines nach anderen Rechtsvorschriften genehmigungspflichtigen Vorhabens die erforderliche Genehmigung nicht erteilt ist, oder
- der Begünstigte Verpflichtungen gegenüber öffentlichen Stellen hat, die einer Umwandlung entgegenstehen.

2.7. Naturschutzrechtliche Aspekte

Die Fachbehörde für Naturschutz (LfU) ist am Verfahren in Form einer Stellungnahme zu beteiligen. Sie legt dar, ob der Umwandlung bzw. dem Umpflügen einer Fläche aus naturschutzfachlicher Sicht unter Angabe flächenbezogener Gründe zugestimmt bzw. nicht zugestimmt werden kann. Wird durch die Naturschutz-Fachbehörde mitgeteilt, dass der beantragten Umwandlung oder des beantragten Umpflügens von Dauergrünland naturschutzrechtliche Gründe entgegenstehen, wird der Antrag abgelehnt. Ggf. werden von der zuständigen Fachbehörde naturschutzrechtlich erforderliche Nebenbestimmungen im Rahmen der Umwandlungsgenehmigung erlassen.

2.8. Aspekte des Wasserschutzes

Befindet sich die zur Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland beantragte Fläche in einem der folgenden Schutzgebiete und liegt keine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach den folgenden Vorschriften vor, muss der Antrag abgelehnt werden:

- Verbot der Grünlandumwandlung im 5-Meter-Gewässerrandstreifen im Außenbereich,
- Verbot der Grünlandumwandlung in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten,
- Verbot der Entfernung der Grasnarbe auf Deichen und 5-Meter-Deichschutzstreifen,
- Verbot des Umbruchs von Dauergrünland oder von Grünlandbrachen in Trinkwasserschutzgebieten.

Der Antrag auf Umwandlung oder Umpflügen von Dauergrünland muss weiterhin abgelehnt werden, wenn eine landwirtschaftlich genutzte Fläche an Gewässer angrenzt und innerhalb eines Abstandes von 20

Metern zur Böschungsoberkante eine Hangneigung zum Gewässer von durchschnittlich mindestens 5 Prozent aufweist, da für diese dann die Pflicht besteht, innerhalb eines Abstandes von 5 Metern landseits zur Böschungsoberkante des Gewässers eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke zu erhalten oder herzustellen.

2.9. Rückwirkende Anpassungen der GAP

Im Juni 2026 wurden im Rahmen des Vereinfachungspaketes der EU (Omnibus III-Paket) nachfolgende Regelungen zum 01.01.2026 beschlossen:

2.9.1. Die neue Stichtagsregelung - Acker bleibt Acker

Künftig gilt im Rahmen der EU-Agrarförderung grundsätzlich: Acker bleibt Acker. Flächen, die am 1. Januar 2026 Ackerland sind, behalten diesen Status dauerhaft und werden nicht mehr automatisch zu Dauergrünland. Betriebsinhaber können sich weiterhin freiwillig für das bisherige System entscheiden. In diesem Fall muss dies bis spätestens 30.09.2026 einmalig für die jeweilige Fläche mit der Bindung S26_GL gemeldet werden („Opt-out“).

2.9.2. Erleichterungen für Öko-Betriebe

Die Verpflichtungen hinsichtlich GLÖZ 1 gelten ab dem 1.1.2026 gemäß Verordnung (EU) 2025/2649 als erfüllt, wenn Begünstigte einen nach der Verordnung (EU) 2018/848 (EU-Öko-Verordnung) zertifizierten ökologischen Betrieb führen oder sich mit ihrem Betrieb in Umstellung auf den ökologischen Landbau gemäß Verordnung (EU) 2018/848 befinden. Das bedeutet, dass für einen Dauergrünland-Umbruch (GLÖZ 1) keine Genehmigung mehr gemäß § 5 Absatz 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes (GAPKondG) erforderlich ist. Eine ähnliche Regelung bestand bereits in der letzten Förderperiode bis 2023. Die Umwandlung in eine andere landwirtschaftliche Nutzung und das Pflügen von Dauergrünland innerhalb der Kulisse „Feuchtgebiete und Moore“ (GLÖZ 2-Kulisse), sowie von umweltsensiblen Dauergrünland (GLÖZ 9) ist weiterhin nicht zulässig.

Die Betrachtung erfolgt dabei für das gesamte Antragsjahr. Für nach der Verordnung (EU) 2018/848 (EU-Öko-Verordnung) zertifizierte Bio-Betriebe sowie für Umstellungsbetriebe muss die Zertifizierung während des gesamten Antragsjahres bestehen bzw. sich der Betrieb das gesamte Jahr in Umstellung befinden.

3. Rückumwandlungsverfahren

Hat ein Begünstigter Dauergrünland ohne Genehmigung und entgegen den Regelungen zur Erhaltung von Dauergrünland umgewandelt und es handelt sich nicht um n21DGL bzw. der Dauergrünlandumbruch fällt nicht unter die Bagatellregelung, ordnet das LELF die Rückumwandlung der Fläche in Dauergrünland an.

Hat ein Begünstigter im Falle einer Genehmigung zur Umwandlung von Dauergrünland mit der Verpflichtung zur Neuanlage von DGL (Ersatzfläche) Dauergrünland umgewandelt, aber die Ersatzfläche nicht oder nicht fristgemäß als Dauergrünland neu angelegt, ordnet das LELF die Rückumwandlung der Fläche in Dauergrünland an.

Die Rückumwandlung der Fläche in Dauergrünland wird auch in dem Fall angeordnet, wenn der Begünstigte umweltsensibles Dauergrünland, oder Flächen innerhalb der GLÖZ 2-Kulisse umgewandelt oder gepflügt hat.

4. Sonstige Hinweise

4.1. Agroforst / Agri-Photovoltaik

Für Agroforstsysteme auf Dauergrünland ist **kein** Antrag auf Pflügen der Dauergrünlandfläche notwendig.

Bei der Anlage einer Agri-Photovoltaik-Anlage auf Dauergrünland ist für alle dauerhaft nicht förderfähigen Flächen (nbF) der Agri-Photovoltaik-Anlage, wie beispielsweise das Ständerwerk, keine Genehmigung zur Umwandlung von Dauergrünland erforderlich. Weitere Informationen zu beiden Vorhaben finden Sie in den Erläuterungen und Hinweisen zum Antrag auf Agrarförderung.

Sowohl Agroforst-Systeme als auch Agri-Photovoltaik-Anlagen sind nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens zum Umbruch von DGL.

Bitte wenden Sie sich für weiterführende Informationen bezüglich Agroforst und Agri-Photovoltaik-Anlagen an die für Sie zuständige Bewilligungsbehörde.

4.2. Höhere Gewalt

Wird die Grasnarbe auf einer als Dauergrünland geführten Fläche aufgrund extremer Witterungsereignisse (Überschwemmung von (Teil-)Flächen) oder durch einen Wildschaden zerstört und dieses Schadensereignis auf Dauergrünland wird durch die zuständige Bewilligungsbehörde als höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände anerkannt, gilt die nach guter landwirtschaftlicher Praxis erforderliche Wiederherstellung der Grasnarbe (Nachsaat oder Narbenerneuerung durch Neuansaat) nicht als genehmigungspflichtiger Umbruch von Dauergrünland im Sinne des § 5 Abs. 1 GAPKondG. Ein Antrag auf Grünlanderneuerung beim LELF ist nicht notwendig.

Die mechanische Bodenbearbeitung zur Wiederherstellung des Zustandes vor dem Eintritt des Schadensereignisses ist nicht mit dem Pflügen im Sinne des § 7 Abs. 5 GAPDZV gleichzusetzen. Sie zerstört die Grasnarbe nicht, sondern dient ihrer Wiederherstellung.

Erst nach der positiven Rückmeldung von der Bewilligungsbehörde darf die antragstellende Person mit der Wiederherstellung der von dem Schadensereignis betroffenen Fläche beginnen.

Für Fragen zum Antragsverfahren stehen Ihnen die für das Dauergrünlandverfahren zuständigen Mitarbeiter des LELF Referat L2 unter der E-Mail-Adresse:

Dauergruenland@LELF.Brandenburg.de

zur Verfügung.